



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 30.09.2009 – 33. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

278. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

279. Delegationsverordnung: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für die Studienpräses" – Studienprogrammleitungen 1 - 35

280. Delegationsverordnung: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für die Studienpräses" – Studienprogrammleitungen 36 – 47

BETRIEBSVEREINBARUNG

281. Betriebsvereinbarung betreffend besondere Auszahlungstermine für Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter

ORGANISATION UND STRUKTUR

278. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters und nach Anhörung der Studienkonferenz folgende Personen zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters bestellt.

Die Funktionsperiode der Stellvertreterinnen und Stellvertreter beginnt mit 1. Oktober 2009 und endet gemäß § 12 Abs. 4 Organisationsplan mit dem Beginn der Funktion einer neuen Studienprogrammleiterin oder eines neuen Studienprogrammleiters.

14. Ao. Univ.-Prof. Dr. Chlodwig H. Werba
an Stelle von Ass.-Prof. Dr. Michael Wieser-Much
zum Stellvertreter des Studienprogrammleiters Orientalistik, Afrikanistik, Indologie und Tibetologie
23. Univ.-Prof. Dr. Ulrike Felt
an Stelle von Ass.-Prof. Mag. Dr. Gilbert Norden
zur Stellvertreterin des Studienprogrammleiters Soziologie
38. Univ.-Prof. Mag. Dr. Helmut Ofner, LL.M. und
Ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. Michaela Windischgrätz
zum Stellvertreter bzw. zur Stellvertreterin des Studienprogrammleiters
Doktoratsstudium Rechtswissenschaften

Die Vizerektorin:
S c h n a b l

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

279. Delegationsverordnung: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für die Studienpräses" – Studienprogrammleitungen 1 - 35

Gemäß § 4 des Satzungsteiles "Studienpräses" der Universität Wien (MBL der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 234, vom 21.6.2004) kann die Studienpräses bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter der Universität Wien übertragen. Diese entscheiden im Namen der Studienpräses. Diese Verordnung hat Gültigkeit für die Studienprogrammleitungen 1 bis 35.

Auf Grund dieser Bestimmung wird verordnet:

§ 1. Die Studienpräses nimmt die ihr durch Gesetz oder Satzung übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2. Die Studienpräses kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Studienadministration bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Universität Wien übertragen, die gemäß § 12 des Organisationsplanes der Universität Wien bestellt wurden.

§ 3. (1) Der Tätigkeitsbereich der nach § 2 ermächtigten Personen erstreckt sich auf jene Studien, für welche sie gemäß den jeweiligen im Mitteilungsblatt publizierten Rektoratsbeschlüssen bestellt wurden.

(2) In Ausnahmefällen ist die Studienpräses berechtigt, eine sonstige geeignete Person zu ermächtigen, die in Forschung und Lehre entsprechend ausgewiesen ist und über die erforderlichen organisatorischen Fähigkeiten sowie soziale Kompetenz verfügt.

(3) Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, sind im Namen der Studienpräses zu erledigen und zu unterfertigen.

(4) Die Studienpräses ist berechtigt, bezüglich jeder Angelegenheit, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, Weisungen zu erteilen oder eine solche Angelegenheit an sich zu ziehen.

§ 4. Der Studienpräses kommen auszugsweise folgende gesetzliche Aufgaben zu (Paragrafen beziehen sich auf das UG 2002):

1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid (§ 55 Abs 3)
2. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs 4)
3. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs 9 Z 2)
4. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlicher Arbeiten mit Bescheid (§ 74 Abs 1 und 2)
5. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)
6. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 76 Abs 1)
7. Anerkennung von Prüfungen mit Bescheid (§ 78)
8. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung mit Bescheid (§ 79 Abs 1)
9. Sicherstellung der, den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokollen für die Dauer von mindestens sechs Monaten bzw. einem Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1)
10. Anerkennung von Diplom-, Magister- und Masterarbeiten bei Anträgen, die vor dem 01.01.2011 gestellt wurden (§ 143 Abs 19 iVm § 85 idF vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2009)
11. Genehmigung des Antrages auf Ausschluss der Benützung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 2)
12. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien mit Bescheid (§ 87 Abs 1)
13. Widerruf inländischer akademischer Grade mit Bescheid (§ 89)

14. Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 3)

15. Widerruf der Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 4)

§ 5. Der Studienpräses kommen auszugsweise folgende Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien (MBL der Universität Wien, 8. Stück, Nr. 40, vom 30.11.2007 (alt) und 1. Änderung MBL der Universität Wien, 9. Stück, Nr. 75, vom 23.01.2009 (neu)) zu (Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung):

1. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG 2002 – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung - mit Bescheid (§ 12)
2. Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung mit Bescheid (§ 13 Abs 6)
3. Heranziehung von geeigneten Diplom-, Magister- und Masterarbeitsbetreuerinnen und -betreuern (§ 15 Abs 1 und 3)
4. Untersagung eines Diplom-, Magister- und Masterarbeitsthemas oder einer Diplom-, Magister- und Masterarbeitsbetreuerin oder eines -betreuers mit Bescheid (§ 15 Abs 4)
5. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Diplom-, Magister- und Masterarbeitsthemas (§ 15 Abs 6)
6. Zuweisung einer Diplom-, Magister- und Masterarbeit an eine Beurteilerin oder einen Beurteiler (§ 15 Abs 7)
7. Zuweisung einer Diplom-, Magister- und Masterarbeit an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 15 Abs 7)
8. Heranziehung von geeigneten Dissertationsbetreuerinnen und -betreuern (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 1 alt und 3 alt)
9. Untersagung eines Dissertationsthemas oder einer Dissertationsbetreuerin oder eines -betreuers mit Bescheid (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 4 alt iVm § 15 Abs 4)
10. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Dissertationsthemas (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 4 alt iVm § 15 Abs 6)
11. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 5 alt und 6 alt)
12. Zuweisung einer Dissertation an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 5 alt iVm § 15 Abs 7)
13. Festlegung näherer Bestimmungen hinsichtlich der Vorlage von wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver mit Verordnung (§ 17 Abs 3)
14. Kontrolle der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis der Studierenden (§ 18 Abs 1)
15. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 20 f)

§ 6. (1) Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden ermächtigt, die in § 4 Z 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 12 und 14 genannten gesetzlichen Aufgaben für die Studienpräses wahrzunehmen.

(2) Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden weiters ermächtigt, die in § 5 Z 1, 3, 4, 5, 6, 10 und 15 genannten Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung für die Studienpräses wahrzunehmen.

(3) Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden ermächtigt, die Aufgaben gem. § 5 Z 8 und 9 wahrzunehmen, und haben die Studienpräses diesbezüglich zu informieren. Erfordert die Bearbeitung einer Dissertation Geld- oder Sachmittel der Fakultät, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan herzustellen. Erfordert die Bearbeitung einer Dissertation keine Geld- oder Sachmittel der Fakultät, so ist die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan zu informieren.

(4) Die Aufgabe gemäß § 5 Z 11 nimmt die Studienpräses im Einvernehmen mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter wahr, wobei der bzw. dem Studierenden sowie der Betreuerin bzw. dem Betreuer ein Vorschlagsrecht zukommt.

§ 7. Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden weiters ermächtigt:

1. Meldungen auf Unterstellung in ein Curriculum gemäß Universitätsgesetz 2002 entgegenzunehmen;

2. die Anträge auf Genehmigung der Wahl jener ergänzender und vertiefender Lehrveranstaltungen zu behandeln, welche für die freien Wahlfächer eines geistes- und kulturwissenschaftlichen Diplomstudiums, abweichend von den Empfehlungen des UniStG-Studienplanes, gewählt werden.

3. die Anträge auf Verringerung des Stundenausmaßes für die freien Wahlfächer durch Zeiten als Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter für jedes Semester, in dem diese Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird zu behandeln (§ 22 Abs 3 HSG 1998).

§ 8. Die Zuständigkeit der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter hinsichtlich der unmittelbaren Wahrnehmung der ihnen im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung direkt zugeordneten Aufgaben bleibt durch diese Verordnung unberührt.

§ 9. Diese Verordnung tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 01.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Studienpräses vom 19.11.2004 (MBL. der Universität Wien, 5. Stück, Nr. 27, vom 19.11.2004) und vom 24.06.2008 (MBL. der Universität Wien, 35. Stück, Nr.306, vom 24.06.2008) außer Kraft.

Die Studienpräses:
K o p p

Anlage 1: Überblick über die gesetzlichen Kompetenzen der Studienpräses und über die erteilten Ermächtigungen

Die nach § 2 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) der Studienprogrammleitungen 1 bis 35 werden zwecks leichter Verständlichkeit als "**SPL**" (Studienprogrammleiter/-in) bezeichnet.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das UG 2002.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid (§ 55 Abs 3)	Studienpräses
2. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs 4)	SPL
3. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs 9 Z 2)	SPL
4. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlichen Arbeiten mit Bescheid (§ 74 Abs 1 und 2)	Studienpräses
5. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)	SPL
6. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 76 Abs 1)	SPL
7. Anerkennung von Prüfungen mit Bescheid (§ 78)	SPL
8. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung mit Bescheid (§ 79 Abs 1)	Studienpräses
9. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokollen für die Dauer von mindestens sechs Monaten bzw. einem Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1)	SPL
10. Anerkennung von Diplom-, Magister- und Masterarbeiten, bei Anträgen, die vor dem 01.01.2011 gestellt wurden (§ 143 Abs 19 iVm § 85 idF vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2009)	SPL
11. Genehmigung des Antrages auf Ausschluss der Benützung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 2)	Studienpräses

12. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien mit Bescheid (§ 87 Abs 1)	SPL
13. Widerruf inländischer akademischer Grade mit Bescheid (§ 89)	Studienpräses
14. Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 3)	SPL
15. Widerruf der Nostrifizierung mit Bescheid (§90 Abs 4)	Studienpräses

Anlage 2: Überblick über die Kompetenzen der Studienpräses im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung und über die erteilten Ermächtigungen

Die nach § 2 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) der Studienprogrammleitungen 1 bis 35 werden zwecks leichter Verständlichkeit als "**SPL**" (Studienprogrammleiter/-in) bezeichnet.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG 2002 – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung – mit Bescheid (§ 12)	SPL
2. Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung mit Bescheid (§ 13 Abs 6)	Studienpräses
3. Heranziehung von geeigneten Diplom-, Magister- und Masterarbeitsbetreuerinnen und –betreuern (§ 15 Abs 1 und 3)	SPL
4. Untersagung eines Diplom-, Magister- und Masterarbeitsthemas oder einer Diplom-, Magister- und Masterarbeitsbetreuerin oder eines –betreuers mit Bescheid (§ 15 Abs 4)	SPL
5. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Diplom-, Magister- und Masterarbeitsthemas (§ 15 Abs 6)	SPL
6. Zuweisung einer Diplom-, Magister- und Masterarbeit an eine Beurteilerin oder einen Beurteiler (§ 15 Abs 7)	SPL
7. Zuweisung einer Diplom-, Magister- und Masterarbeit an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 15 Abs 7)	Studienpräses
8. Heranziehung von geeigneten Dissertationsbetreuerinnen und –betreuern (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 1 alt und 3 alt)	SPL im Einvernehmen mit der/dem DekanIn, wenn Geld- oder Sachmittel der Fakultät aufgewendet werden müssen oder Information an die/den DekanIn, wenn keine Geld- oder Sachmittel der Fakultät aufgewendet werden müssen und jedenfalls Information an die/den Studienpräses

9. Untersagung eines Dissertationsthemas oder einer Dissertationsbetreuerin oder eines -betreuers mit Bescheid (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 4 alt iVm § 15 Abs 4)	SPL Information an die/den DekanIn und jedenfalls Information an die/den Studienpräses
10. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Dissertationsthemas (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 4 alt iVm § 15 Abs 6)	SPL
11. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 5 alt und 6 alt)	Studienpräses im Einvernehmen mit der/dem SPL auf Vorschlag der/des Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers
12. Zuweisung einer Dissertation an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 5 alt iVm § 15 Abs 7)	Studienpräses
13. Festlegung näherer Bestimmungen hinsichtlich der Vorlage von wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver mit Verordnung (§ 17 Abs 3)	Studienpräses
14. Kontrolle der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis der Studierenden (§ 18 Abs 1)	Studienpräses
15. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 20 f)	SPL

Anlage 3: Überblick über die direkten und unmittelbare studienrechtlichen Kompetenzen, die laut studienrechtlichem Teil der Satzung den Studienprogrammleiterinnen und -leitern zugeordnet sind

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Genehmigung einer Lehrveranstaltung als Blockveranstaltung (§ 4 Abs 3) 2. Heranziehung geeigneter Prüferinnen oder Prüfern für die Abhaltung von Modulprüfungen, kombinierten Modulprüfungen und Fachprüfungen (§§ 5 Abs 2, 6 Abs 2, 9 Abs 2) 3. Festsetzung von Prüfungsterminen für Modulprüfungen, kombinierte Modulprüfungen, Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen (§§ 5 Abs 3, 6 Abs 3, 9 Abs 3) 4. Heranziehung von anderen fachlich geeigneten Prüferinnen oder Prüfern für die Abhaltung von Lehrveranstaltungsprüfungen bei Bedarf (§ 7 Abs 1) 5. Koordination der Termine von Lehrveranstaltungsprüfungen eines Studiums nach Rücksprache mit den Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leitern (§ 7 Abs 3) 6. rechtzeitige Bekanntgabe der Anmeldefristen für Prüfungstermine in geeigneter Weise (§ 9 Abs 3) 7. Bildung von Prüfungssenaten für kommissionelle Prüfungen (§ 9 Abs 5) 8. Übernahme des Vorsitzes bei kommissionellen Prüfungen oder ersatzweise Bestellung einer oder eines Vorsitzenden (§ 9 Abs 6) 9. Entgegennahme der schriftlichen Abmeldung von Prüfungen (§ 11 Abs 2) 10. Sperre von Prüfungsanmeldungen (§ 11 Abs 3) 11. Organisation einer fachkundigen Prüfungsaufsicht bei schriftlichen Prüfungen (§ 13 Abs 2) 12. Festlegung von erforderlichen Regeln für Prüfungen, die über die im Gesetz oder in der Satzung enthaltenen Bestimmungen hinausgehen. Diese Festlegung hat im Einvernehmen mit dem Rektorat und der oder dem Studienpräses und nach Anhörung der Studienkonferenz zu erfolgen (§ 13 Abs 9)	Sämtliche in der linken Spalte angeführten Kompetenzen werden durch die fachlich zuständige Studienprogrammleiterin oder den fachlich zuständigen Studienprogrammleiter wahrgenommen.

280. Delegationsverordnung: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für die Studienpräses" – Studienprogrammleitungen 36 - 47

Gemäß § 4 des Satzungssteiles "Studienpräses" der Universität Wien (MBL der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 234, vom 21.6.2004) kann die Studienpräses bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter der Universität Wien übertragen. Diese entscheiden im Namen der Studienpräses. Diese Verordnung hat Gültigkeit für die Studienprogrammleitungen 36 bis 47.

Auf Grund dieser Bestimmung wird verordnet:

§ 1. Die Studienpräses nimmt die ihr durch Gesetz oder Satzung übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2. Die Studienpräses kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Studienadministration bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Universität Wien übertragen, die gemäß § 12 des Organisationsplanes der Universität Wien bestellt wurden.

§ 3. (1) Der Tätigkeitsbereich der nach § 2 ermächtigten Personen erstreckt sich auf jene Studien, für welche sie gemäß den jeweiligen im Mitteilungsblatt publizierten Rektoratsbeschlüssen bestellt wurden.

(2) In Ausnahmefällen, ist die Studienpräses berechtigt, eine sonstige geeignete Person zu ermächtigen, die in Forschung und Lehre entsprechend ausgewiesen ist und über die erforderlichen organisatorischen Fähigkeiten sowie soziale Kompetenz verfügt.

(3) Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, sind im Namen der Studienpräses zu erledigen und zu unterfertigen.

(4) Die Studienpräses ist berechtigt, bezüglich jeder Angelegenheit, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, Weisungen zu erteilen oder eine solche Angelegenheit an sich zu ziehen.

§ 4. Der Studienpräses kommen auszugsweise folgende gesetzliche Aufgaben zu (Paragraphen beziehen sich auf das UG 2002):

1. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlicher Arbeiten mit Bescheid (§ 74 Abs 1 und 2)
2. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)
3. Anerkennung von Prüfungen mit Bescheid (§ 78)
4. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung mit Bescheid (§ 79 Abs 1)
5. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokollen für die Dauer von mindestens sechs Monaten bzw. einem Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1)
6. Genehmigung des Antrages auf Ausschluss der Benützung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 2)
7. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien mit Bescheid (§ 87 Abs 1)

33. Stück – Ausgegeben am 30.09.2009 – Nr. 278-281

8. Widerruf inländischer akademischer Grade mit Bescheid (§ 89)
9. Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 3)
10. Widerruf der Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 4)

§ 5. Der Studienpräses kommen auszugsweise folgende Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien (MBI der Universität Wien, 8. Stück, Nr. 40, vom 30.11.2007 (alt) und 1. Änderung MBI der Universität Wien, 9. Stück, Nr. 75, vom 23.01.2009 (neu)) zu (Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung):

1. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG 2002 – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung - mit Bescheid (§ 12)
2. Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung mit Bescheid (§ 13 Abs 6)
3. Heranziehung von geeigneten Dissertationsbetreuerinnen und –betreuern (§ 16 Abs 1 und 3)
4. Entscheidung über Ausnahmeregelung für die Genehmigung eines Dissertationsvorhabens (§ 16 Abs 6)
5. Genehmigung oder Untersagung eines Dissertationsvorhabens mit Bescheid (§ 16 Abs 7)
6. Genehmigung der Dissertationsvereinbarung, der einseitigen Auflösung und wesentlicher Änderungen der Dissertationsvereinbarung (§ 16 Abs 8 und 10)
7. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Dissertationsthemas (§ 16 Abs 5 iVm § 15 Abs 6)
8. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler (§ 16 Abs 11 und 12)
9. Zuweisung einer Dissertation an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 16 Abs 11 iVm § 15 Abs 7)
10. Festlegung näherer Bestimmungen hinsichtlich der Vorlage von wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver mit Verordnung (§ 17 Abs 3)
11. Kontrolle der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis der Studierenden (§ 18 Abs 1)
12. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 20 f)

§ 6. (1) Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden ermächtigt, die in § 4 Z 2, 3, 5, 7 und 9 genannten gesetzlichen Aufgaben für die Studienpräses wahrzunehmen.

(2) Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden weiters ermächtigt, die in § 5 Z 1, 7 und 12 genannten Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung für die Studienpräses wahrzunehmen.

(3) Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden ermächtigt, die Aufgaben gem. § 5 Z 3, 5 und 6

wahrzunehmen, und haben die Studienpräses diesbezüglich zu informieren. Erfordert die Bearbeitung einer Dissertation Geld- oder Sachmittel der Fakultät, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan herzustellen. Erfordert die Bearbeitung einer Dissertation keine Geld- oder Sachmittel der Fakultät, so ist die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan zu informieren.

(4) Die Aufgabe gemäß § 5 Z 4 nimmt die Studienpräses nach Anhörung der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter sowie deren bestellten Stellvertreterinnen und Stellvertretern wahr.

(5) Die Aufgabe gemäß § 5 Z 8 nimmt die Studienpräses im Einvernehmen mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter sowie deren bestellten Stellvertreterinnen und Stellvertretern wahr, wobei der bzw. dem Studierenden sowie der Betreuerin bzw. dem Betreuer ein Vorschlagsrecht zukommt. Auf Wunsch der oder des Studierenden kann der zuständige Dokoratsbeirat Vorschläge erstatten.

§ 7. Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden weiters ermächtigt:

1. Meldungen auf Unterstellung in ein Curriculum gemäß Universitätsgesetz 2002 entgegenzunehmen;

§ 8. Die Zuständigkeit der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter hinsichtlich der unmittelbaren Wahrnehmung der ihnen im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung direkt zugeordneten Aufgaben bleibt durch diese Verordnung unberührt.

§ 9. Diese Verordnung tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 01.10.2009 in Kraft.

Die Studienpräses:
K o p p

Anlage 1: Überblick über die gesetzlichen Kompetenzen der Studienpräses und über die erteilten Ermächtigungen

Die nach § 2 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) der Studienprogrammleitungen 36 bis 47 werden zwecks leichter Verständlichkeit als "**D-SPL**" (Doktorats-Studienprogrammleiter/-in) bezeichnet.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das UG 2002.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlichen Arbeiten mit Bescheid (§ 74 Abs 1 und 2)	Studienpräses
2. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)	D-SPL
3. Anerkennung von Prüfungen mit Bescheid (§ 78)	D-SPL
4. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung mit Bescheid (§ 79 Abs 1)	Studienpräses
5. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokollen für die Dauer von mindestens sechs Monaten bzw. einem Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1)	D-SPL
6. Genehmigung des Antrages auf Ausschluss der Benützung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 2)	Studienpräses
7. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien mit Bescheid (§ 87 Abs 1)	D-SPL
8. Widerruf inländischer akademischer Grade mit Bescheid (§ 89)	Studienpräses
9. Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 3)	D-SPL
10. Widerruf der Nostrifizierung mit Bescheid (§90 Abs 4)	Studienpräses

Anlage 2: Überblick über die Kompetenzen der Studienpräses im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung und über die erteilten Ermächtigungen

Die nach § 2 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) der Studienprogrammleitungen 36 bis 47 werden zwecks leichter Verständlichkeit als "**D-SPL**" (Doktorats-Studienprogrammleiter/-in) bezeichnet.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG 2002 – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung – mit Bescheid (§ 12)	D-SPL
2. Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung mit Bescheid (§ 13 Abs 6)	Studienpräses
3. Heranziehung von geeigneten Dissertationsbetreuerinnen und –betreuern (§ 16 Abs 1 und 3)	D-SPL im Einvernehmen mit der/dem DekanIn, wenn Geld- oder Sachmittel der Fakultät aufgewendet werden müssen oder Information an die/den DekanIn, wenn keine Geld- oder Sachmittel der Fakultät aufgewendet werden müssen und jedenfalls Information an die/den Studienpräses
4. Entscheidung über Ausnahmeregelung für die Genehmigung eines Dissertationsvorhabens (§ 16 Abs 6)	Studienpräses nach Anhörung der/ des D-SPL
5. Genehmigung oder Untersagung eines Dissertationsvorhabens mit Bescheid (§ 16 Abs 7)	D-SPL Information an die/ den DekanIn und jedenfalls Information an die/den Studienpräses
6. Genehmigung der Dissertationsvereinbarung, der einseitigen Auflösung und wesentlicher Änderungen der Dissertationsvereinbarung (§ 16 Abs 8 und 10)	D-SPL und jedenfalls Information an die/den Studienpräses

7. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Dissertationsthemas (§ 16 Abs 5 iVm § 15 Abs 6)	D-SPL
8. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler (§ 16 Abs 11 und 12)	Studienpräses im Einvernehmen mit der/dem D-SPL auf Vorschlag der/des Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers
9. Zuweisung einer Dissertation an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 16 Abs 11 iVm § 15 Abs 7)	Studienpräses
10. Festlegung näherer Bestimmungen hinsichtlich der Vorlage von wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver mit Verordnung (§ 17 Abs 3)	Studienpräses
11. Kontrolle der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis der Studierenden (§ 18 Abs 1)	Studienpräses
12. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 20 f)	D-SPL

Anlage 3: Überblick über die direkten und unmittelbare studienrechtlichen Kompetenzen, die laut studienrechtlichem Teil der Satzung den Doktors-Studienprogrammleiterinnen und -leitern zugeordnet sind

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Genehmigung einer Lehrveranstaltung als Blockveranstaltung (§ 4 Abs 3) 2. Heranziehung von anderen fachlich geeigneten Prüferinnen oder Prüfern für die Abhaltung von Lehrveranstaltungsprüfungen bei Bedarf (§ 7 Abs 1) 3. Koordination der Termine von Lehrveranstaltungsprüfungen eines Studiums nach Rücksprache mit den Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leitern (§ 7 Abs 3) 4. rechtzeitige Bekanntgabe der Anmeldefristen für Prüfungstermine in geeigneter Weise (§ 9 Abs 3) 5. Bildung von Prüfungssenaten für kommissionelle Prüfungen (§ 9 Abs 5) 6. Übernahme des Vorsitzes bei kommissionellen Prüfungen oder ersatzweise Bestellung einer oder eines Vorsitzenden (§ 9 Abs 6) 7. Entgegennahme der schriftlichen Abmeldung von kommissionellen Prüfungen (§ 11 Abs 2) 8. Sperre von Prüfungsanmeldungen (§ 11 Abs 3) 9. Organisation einer fachkundigen Prüfungsaufsicht bei schriftlichen Prüfungen (§ 13 Abs 2) 10. Festlegung von erforderlichen Regeln für Prüfungen, die über die im Gesetz oder in der Satzung enthaltenen Bestimmungen hinausgehen. Diese Festlegung hat im Einvernehmen mit dem Rektorat und der oder dem Studienpräses und nach Anhörung der Studienkonferenz zu erfolgen (§ 13 Abs 9)	Sämtliche in der linken Spalte angeführten Kompetenzen werden durch die fachlich zuständige Doktors-Studienprogrammleiterin oder den fachlich zuständigen Doktors-Studienprogrammleiter wahrgenommen.

BETRIEBSVEREINBARUNG

281. Betriebsvereinbarung betreffend besondere Auszahlungstermine für Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter

Abgeschlossen zwischen der Universität Wien einerseits und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal andererseits

Präambel

Die Betriebsvereinbarungsparteien werden durch den Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten ermächtigt, andere Auszahlungstermine für Gehälter der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter als den Fünfzehnten des Monats zu bestimmen (§ 4 Z 14 und 17 KV).

Mit dieser Betriebsvereinbarung soll die Grundlage geschaffen werden, dass die von Drittmittelgeberinnen und Drittmittelgebern vorgegebenen Gehaltsauszahlungstermine eingehalten werden können, soweit diese von den im Kollektivvertrag vorgesehenen Auszahlungsterminen abweichen.

Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für

- a) wissenschaftliche Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, die befristet für die Dauer von wissenschaftlichen Projekten aufgenommen werden, und
- b) Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, die dem allgemeinen Universitätspersonal angehören und befristet oder unbefristet aufgenommen werden, wenn diese von Dritten finanziell gefördert werden.

§ 2 Geltungsbeginn und Geltungsdauer

- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Die Betriebsvereinbarung kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 30. September eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist nur hinsichtlich jener Arbeitsverhältnisse wirksam, die nach dem Kündigungstermin begründet werden.

§ 3 Auszahlungstermine

(1) Das monatliche Entgelt der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter ist am Monatsletzten jeden Monats für diesen Kalendermonat auszusahlen. Ist der Monatsletzte kein Arbeitstag, hat die Auszahlung am vorhergehenden Arbeitstag zu erfolgen.

(2) Die Auszahlung der Sonderzahlungen erfolgt am 31. März, am 30. Juni, am 30. September und am 30. November.

Für die Universität Wien:

Der Rektor:
W i n c k l e r

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal:

Der Vorsitzende:
S t e i n e r

Für den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal:

Der Vorsitzende:
M ü l l e r

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.